

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

27. Landesversammlung

09. - 10. Februar 2007 in Chemnitz

## Gegenstand:

Änderungsanträge zum Leitantrag  
Mitbestimmung ausbauen – Demokratie leben

TO-Punkt

## Antragsteller:

Annekathrin Giegengack, Alexander Hoffmann, Pia Lorenz, Petra Zais / KV Chemnitz

**A-1-3**

## Bemerkungen:

## Abstimmung:

Stimmen abgegeben: \_\_\_\_\_  
Gültig: \_\_\_\_\_  
Ja: \_\_\_\_\_ Nein: \_\_\_\_\_ Enth: \_\_\_\_\_  
Zurückgezogen:   
Modifizierte Übernahme:

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2

3

4 **Änderungsanträge zum Leitantrag A-1 Neu**

5 **„Mitbestimmung ausbauen – Demokratie leben!“**

6

7

8 **ÄA 1 - Bürgerinnen und Bürger beteiligen**

9 Die Zeilen 29-30

10 Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleiben BürgerInnenentscheide bzw. Volksanträge ein  
11 entscheidendes Mittel auf dem Weg zu einer wirklichen Beteiligung von Bürgerinnen und  
12 Bürgern.

13 werden ersetzt durch:

14 **Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleiben BürgerInnenentscheide bzw. Volksanträge**  
15 **entscheidende Mittel zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.**

16

## 17 Begründung:

18 Die Formulierung „auf dem Weg zu einer wirkliche Beteiligung“ impliziert, dass die Bürgerinnen und  
19 Bürger an der Politik in unserem Land bisher nicht wirklich beteiligt seien. Wer das anzweifelt, stellt auch  
20 die Legitimation unseres politischen Handelns als Repräsentanten der Wähler von BÜNDNIS 90/DIE  
21 GRÜNEN in Bundes- und Landtag, in den Gemeinderäten und Kreistagen in Frage.  
22 BürgerInnenentscheide bzw. Volksanträge sind Mittel zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern - aber  
23 nicht die einzig wirklichen.

24

25

## 26 **ÄA 2 - EinwohnerInnenanträge von Kindern und Jugendlichen**

27 Die Zeilen 63-65

28 Bei Entscheidungen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, haben diese ab einem Alter von  
29 12 Jahren das Recht auf Einreichung eines EinwohnerInnenantrages – Quoren sind dann nur  
30 auf die Gruppe der 12 bis 18-jährigen anzuwenden.

31 werden ersetzt durch:

32 **Bei Entscheidungen, welche Jugendliche betreffen, haben diese ab einem Alter von 16**  
33 **Jahren das Recht auf Einreichung eines EinwohnerInnenantrages.**

34

### 35 **Begründung:**

36 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre ein. Vor diesem  
37 Hintergrund ist es nur konsequent Jugendlichen auch das Recht zur Einreichung eines  
38 EinwohnerInnenantrages einzuräumen. Warum die Erbringung des Quorums nur auf Jugendliche  
39 beschränkt sein soll, ist nicht einsichtig und der Sache auch nicht förderlich.

40

## 41 **ÄA 3 - Kontrollmöglichkeiten und Minderheitenrechte**

42 Die Zeilen 94-95

43 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern mehr gesetzlich garantierte Kontrollmöglichkeiten und  
44 wesentlich stärkere Minderheitenrechte!

45 **werden gestrichen**

46

### 47 **Begründung:**

48 Gemäß § 28 Abs. 2 SächsGemO und § 24 Abs.2 SächsLKrO haben die Gemeinderäte und Kreistage nicht  
49 nur ein umfassendes Kontrollrecht, sondern die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse wird sogar  
50 als ihre Aufgabe definiert. Dazu stehen ihnen verschiedene Mittel zur Verfügung wie Anfragerecht,  
51 Akteneinsichtsrecht, Verlangen einer Information durch den Oberbürgermeister oder Landrat. Die  
52 Forderung von mehr gesetzlich garantierten Kontrollmöglichkeiten in dieser pauschalen Form ist daher  
53 nicht sinnvoll.

54 Ebenso sind in der SächsGemO und der SächsLKrO bereits mehrere Minderheitenrechte mit  
55 unterschiedlichen Quoren festgeschrieben (§ 36 Abs. 3 SächsGemO / § 32 Abs.3 SächsLKrO  
56 Einberufung einer Sitzung, § 28 Abs. 4 SächsGemO / § 24 Abs.4 SächsLKrO Verlangen einer  
57 Informationen des Oberbürgermeisters / Landrates und Akteneinsicht, § 36 Abs. 5 SächsGemO / § 32  
58 Abs. 5 SächsLKrO Setzen von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung). Die Einforderung  
59 wesentlich stärkerer Minderheitenrechte ist in dieser Allgemeinheit nicht zielführend. (siehe dazu die  
60 Änderung zur Akteneinsicht)

61

## 62 **ÄA 4 - Akteneinsicht**

63 Die Zeilen 96-99

64 Gemeinde-, Stadt- und Kreisrätinnen und -räten ist grundsätzlich und unverzüglich in alle  
65 Unterlagen der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung Einsicht zu gewähren, ohne dass  
66 es einer Genehmigung des/der zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters oder  
67 Landrätin bzw. Landrates bedarf.

68 werden ersetzt durch:

69 **Gemeinde-, Stadt- und Kreisrätinnen und -räten ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde**  
70 **auf Antrag unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren. Ein Viertel der Gemeinderäte kann**

71 **verlangen, dass der Gemeinderat einen Ausschuss zur Aufklärung und Beseitigung eines**  
72 **bestimmten Missstandes einsetzt. Der Ausschuss kann Akten der Gemeinde beiziehen und**  
73 **den Bürgermeister, Beigeordnete und Bedienstete der Gemeinde sowie Dritte befragen. Er**  
74 **erarbeitet einen Bericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird.**

75

76 **Begründung:**

77 § 28 Abs. 4 SächsGemO / § 24 Abs.4 SächsLKrO regelt das Akteneinsichtsrecht. Ein Viertel der  
78 Gemeinde- oder Kreisräte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde/ des Landkreises Akteneinsicht  
79 verlangen. D.h. die Akteneinsicht bedarf keiner Genehmigung des/der zuständigen Bürgermeisterin bzw.  
80 Bürgermeisters oder Landrätin bzw. Landrates. Kritikwürdig an der Akteneinsichtsregelung in der  
81 SächsGemO und der SächsLKrO ist vielmehr die Höhe des erforderlichen Quorums und die fehlende  
82 Möglichkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.

83

84 **ÄA 5 - Abwahl Beigeordnete**

85 Die Zeilen 103-104

86 Das Quorum für das Initiativrecht des Rates auf Abwahl muss auf 50 Prozent der Ratsmitglieder  
87 gesenkt werden.

88 **werden gestrichen**

89

90 **Begründung:**

91 § 56 Abs. 4 SächsGemO / § 52 Abs.4 SächsLKrO sehen bereits vor, dass ein Antrag auf vorzeitige  
92 Abwahl eines Beigeordneten von der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates bzw. Kreistages  
93 gestellt werden kann. Der Beschluss über die Abwahl eines Beigeordneten selbst bedarf einer Mehrheit  
94 von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Kreistages. Diese Regelung  
95 sollte beibehalten werden.

96

97 **ÄA 6 - Ortschaftsräte, Beiräte und Jugendhilfeausschuss**

98 Die Zeilen 105 – 106

99 Ortschaftsräte, Beiräte und der Jugendhilfeausschuss müssen mit mehr Rechten ausgestattet  
100 werden.

101 **werden gestrichen**

102

103 **Begründung:**

104 Die Rechte und Pflichten von Ortschaftsräten sind § 67 SächsGemO ausführlich geregelt (gesetzliche und  
105 übertragene Entscheidungszuständigkeiten, Verwaltung von Haushaltsmitteln, Anhörungs- und  
106 Vorschlagsrecht, Setzen von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung des Gemeinderates). § 67  
107 Abs. 2 sieht darüber hinaus vor, dass der Gemeinderat den Ortschaftsräten durchaus weitere  
108 Angelegenheiten übertragen kann. Die Aufgabe von Beiräten ist in § 47 SächsGemO als beratende  
109 Unterstützung des Gemeinderates bei der Erfüllung seiner Aufgaben definiert. Die Zuständigkeit des  
110 Jugendhilfeausschusses ergibt sich durch die Bestimmungen im Sozialgesetzbuches (SGB VIII), im  
111 Landsjugendhilfegesetz sowie aus den danach durch die Jugendämter der jeweiligen Städte und  
112 Gemeinden erlassenen Satzungen. Die Forderung nach mehr Rechten für Ortschaftsräte, Beiräte und den  
113 Jugendhilfeausschuss ist in dieser Pauschalität abzulehnen. Hier wäre eine Konkretisierung nötig.

114

115

116

117

## 118 **ÄA 7 - Spaß an der Demokratie**

119 Die Zeile 124

120 Es wird dabei übersehen, dass Spaß an der Demokratie nur durch demokratisches Handeln  
121 selbst entsteht.

122 wird ersetzt durch:

123 **Es wird dabei übersehen, dass Interesse an und Engagement für Demokratie nur durch**  
124 **demokratisches Handeln selbst entsteht.**

125

### 126 **Begründung:**

127 Demokratie ist mehr als erlebnisorientierte Freizeitaktivität. Wer auf den Spaßfaktor setzt, wird  
128 Desinteresse und Politikverdrossenheit bei Jugendlichen nicht langfristig und grundsätzlich  
129 entgegenwirken können.

130

## 131 **ÄA 8 - Bündnisgrünes Konzept Gemeinschaftsschule**

132 Die Zeilen 148 – 150

133 Das Bündnisgrüne Konzept der Gemeinschaftsschule wird dabei den Anforderungen an eine  
134 demokratische BürgerInnengesellschaft am besten gerecht.

135 **werden gestrichen**

136

### 137 **Begründung:**

138 Das ist ein konstruierter Zusammenhang.

139

## 140 **ÄA 9 - Wahl von Schwerpunktfächern**

141 Die Zeilen 157-158

142 Für Schülerinnen und Schüler muss eine Wahl der Schwerpunktfächer gemäß ihren Interessen  
143 und Neigungen gewährleistet sein. Auch bezüglich der Vermittlung von Lerninhalten sollten die  
144 Schüler bis zu einem gewissen Grade Mitbestimmungsrechte erhalten.

145 werden ersetzt durch:

146 **Bis zu einem gewissen Grade muss für Schülerinnen und Schüler eine Wahl der**  
147 **Schwerpunktfächer gemäß ihren Interessen und Neigungen gewährleistet sein. Bezüglich**  
148 **der Lerninhalte sollten sich Schüler angemessen einbringen können.**

149

### 150 **Begründung:**

151 ---

152

---

153

154 Die Antragstellerinnen und der Antragsteller sind Delegierte des KV Chemnitz